

<b>Zeitschrift:</b>	Fachblatt für schweizerisches Anstaltswesen = Revue suisse des établissements hospitaliers
<b>Herausgeber:</b>	Schweizerischer Verein für Heimerziehung und Anstaltsleitung; Schweizerischer Hilfsverband für Schwererziehbare; Verein für Schweizerisches Anstaltswesen
<b>Band:</b>	35 (1964)
<b>Heft:</b>	8
<b>Artikel:</b>	Empfehlungen für die Besoldungs- und Ferienansätze des Personals in Erziehungsheimen für Kinder und Jugendliche
<b>Autor:</b>	Schweizerische Landeskonferenz für Soziale Arbeit
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-808012">https://doi.org/10.5169/seals-808012</a>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 06.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Empfehlungen

**für die Besoldungs- und Ferienansätze des Personals  
in Erziehungsheimen für Kinder und Jugendliche, her-  
ausgegeben im August 1964 von der Schweizerischen  
Landeskonferenz für Soziale Arbeit auf Grund der Be-  
ratungen einer Arbeitsgruppe.**

Die vorliegenden «Empfehlungen» sind ein Bestandteil der Richtlinien der «Landeskonferenz» für das Anstellungsverhältnis in Erziehungsheimen für Kinder und Jugendliche. Diese Richtlinien, deren letzte Fassung auf das Jahr 1955 zurückgeht, werden zurzeit revidiert. Nach Abschluss der Revisionsarbeiten, die einige Zeit beanspruchen, werden die Besoldungs- und Ferienansätze nochmals überprüft.

Die Empfehlungen gelten in erster Linie für öffentliche Heime sowie für private gemeinnützige Heime mit angemessener öffentlicher Subventionierung. Sie beschränken sich außerdem auf die Deutschschweiz, da das Welschland eine eigene Regelung getroffen hat.

## 1. Besoldungsansätze<sup>1</sup>

	Bruttolöhne pro Monat	
	min.	max.
<b>A Heimleitung</b>		
1. Leiter(in)	1200.—	2000.—
2. Frau des Heimleiters <sup>2</sup>	800.—	1000.—
3. Stellvertreter(in) des Heimleiters <sup>3</sup>		
<b>B Schule</b>		
4. Lehrer(in)	gemäss kant. oder reg. Ordnungen	
5. Kindergärtnerin		
<b>C Erziehung<sup>4</sup></b>		
6. Heimerzieher(in) mit spezifischer erzieherischer Ausbildung	900.—	1400.—
7. Heimerzieher(in) ohne spezifische erzieherische Ausbildung	650.—	900.—
8. Heimgehilfe(in) mit Ausbildung	600.—	850.—
9. Heimgehilfe(in) ohne Ausbildung	500.—	700.—
10. Praktikant(in) in Ausbildung begriffen (bei Stellvertretung erfolgt ein angemessener Zuschlag)	350.—	450.—
<b>D Berufsbildung</b>		
11. Lehr- und Werkmeister(in) mit besonderer Verantwortung	1100.—	1600.—
12. Lehr- und Werkmeister(in)	800.—	1200.—
13. Handwerker, landwirtschaftliche Angestellte usw.	650.—	900.—
<b>E Verwaltung</b>		
14. Personal mit leitender Administrativ-Funktion	1000.—	1500.—
15. Buchhalter(in)	800.—	1400.—
16. Verwaltungsangestellte	750.—	1100.—
17. Gehilfe(in)	650.—	850.—
<b>F Hauswirtschaft</b>		
18. Hausbeamtin	800.—	1200.—
19. Koch und Köchin	650.—	1100.—
20. Wäscher(in)	500.—	750.—
21. Schneider(in)	450.—	650.—
22. Haus- u. Küchengehilfe(in)	450.—	650.—

Frauen von Mitarbeitern, die im Heim voll beschäftigt sind, werden nach der Funktion entlöhnt. Bei teilweiser Beschäftigung erfolgt eine entsprechende Reduktion. Für die Naturaleistungen wird pro Person und Monat ein Richtpreis von Fr. 250.— (Kost und Logis) angenommen.

Die Besoldungsansätze beziehen sich auf die Lebenskosten am 1. September 1964. Sollte die Teuerung fortschreiten, wären sie angemessen zu erhöhen.

## 2. Ferienansätze<sup>5</sup>

	bis zum zurück- gelegten 30. Altersj.	bis zum zurück- gelegten 40. Altersj.	ab zurück- gelegtem 40. Altersj.
<b>A Heimleitung</b>	5 Wo.	6 Wo.	7 Wo.
<b>B Schule</b>	nach kant. od. reg. Ordnungen		
<b>C Erziehung<sup>6</sup></b>	5 Wo.	6 Wo.	7 Wo.
<b>D Berufsbildung</b>			
leitender Funktionär	4 Wo.	4½ Wo.	5 Wo.
übrige Funktionäre	3 Wo.	3½ Wo.	4 Wo.
<b>E Verwaltung</b>			
leitender Funktionär	4 Wo.	4½ Wo.	5 Wo.
übrige Funktionäre	3 Wo.	3½ Wo.	4 Wo.
<b>F Hauswirtschaft</b>			
leitender Funktionär	4 Wo.	4½ Wo.	5 Wo.
übrige Funktionäre	3 Wo.	3½ Wo.	4 Wo.

<sup>1</sup> Im Rahmen dieser Besoldungsansätze ist abzustellen auf das Alter, die Dienstjahre und die Schwere der Aufgabe, bei der Heimleitung außerdem auf die Grösse des Heims.

<sup>2</sup> Die Ansätze beziehen sich auf die Vollbeschäftigung. Bei teilweiser Beschäftigung, zum Beispiel infolge von Familiengründen, erfolgt eine entsprechende Reduktion.

<sup>3</sup> Stellvertreter des Heimleiters erhalten eine Zulage, die 1/5 ihrer Funktionsbesoldung (Lehrer, Erzieher, Werkmeister) beträgt.

<sup>4</sup> Für die in der «Erziehung» tätigen Personen erscheinen bei ausserordentlicher Belastung (zum Beispiel besonders schwierige Kinder) angemessene Zuschläge angebracht.

<sup>5</sup> In diesen Ansätzen sind die auf den betreffenden Monat fallenden Feier- und Frei-Tage inbegriffen.

<sup>6</sup> Für die in der «Erziehung» tätigen Personen erscheinen bei ausserordentlicher Belastung und besonderem Kräfteverbrauch verlängerte Ferien als angebracht.

Bezugsquelle: Schweizerische Gemeinnützige Gesellschaft, Brandschenkestrasse 36, 8001 Zürich.